

ANMERKUNGEN DER „EPHEMERIDES LITURGICAE“ zur vorstehenden Declaratio¹⁾

Einige besondere Aspekte der neuen liturgischen Gesetzgebung, wie sie auch im neuen Rubrikenkodex zutagetreten, sind für die Pastoral von sehr großem Nutzen.

Zu diesen zählen nicht zuletzt jene Weisungen, die die Ordnung der Votivmessen betreffen. Denn damit nicht bei den außerordentlichen Feiern, die aus ganz verschiedenen Gründen stattfinden, die Meßfeier als lediglich dekoratives Element in Erscheinung trete, ist im Rubrikenkodex eine weitreichendere Erlaubnis denn bisher für die Feier der Votivmesse gegeben, die den besonderen Umständen angepaßt ist.

Dennoch hatte man nach dem Erscheinen des Rubrikenkodex und dessen Einführung in die Praxis, was die Votivmessen bei der äußeren Festfeier anlangt, den Eindruck, als sei weniger gestattet worden als man sich gewünscht hatte und angemessen erschienen war.

Daher wandten sich viele Ordinarii loci an die Heilige Ritenkongregation mit der Bitte, es möge die Erlaubnis der Votivmesse bei der äußeren Festfeier auf alle Heiligenfeste mit besonderem concursus populi ausgedehnt werden, und zwar für jeden beliebigen Tag des Jahres.

Um diesen Bitten zu willfahren, hat die Heilige Ritenkongregation obige Bestimmung herausgegeben.

Aus dem Vergleich des neuen Textes der Heiligen Ritenkongregation mit dem früheren im Rubrikenkodex ergeben sich folgende Neuerungen:

1. Bei Nr. 358 sind zu *a* die Wörter getilgt worden: „am 3. Sonntag nach Pfingsten“. Hieraus folgt, daß die äußere Feier des Herz-Jesu-Festes von jetzt ab unter Einhaltung der Rubriken (iuxta rubricas) an jedem beliebigen Tag gehalten werden kann. Auch bedarf es weder der Erlaubnis des Ordinarius noch seines Urteils über den concursus populi.

2. Bei *c* heißt es nun statt: „an Festen 1. oder 2. Klasse, die mit irgendeiner eigenen liturgischen Handlung verbunden sind“, folgendermaßen: „am Fest Mariä Reinigung, wenn die diesem Tag eigene liturgische Handlung...“. In der Tat fragten viele danach, welche Feste dies wären, welche mit einer eigenen liturgischen Handlung verbunden seien. Denn wenn man von der Messe zu Mariä Reinigung, die auf die Kerzenweihe und Prozession folgt, absieht, würde man vergeblich (perperam) nach einem anderen solchen Feste suchen.

3. Was die äußere Feier des Festes vom Hauptpatron betrifft, worüber im ursprünglichen Text bei Buchstabe *d* gehandelt wurde, so kommt nach dieser Entscheidung die äußere Feier ipso iure allen Patronen zu, die aus irgend einem Titel mit diesem Prädikat ausgezeichnet sind: also die Patrone einer Nation, eines Gebietes, sei es einer kirchlichen oder staatlichen Provinz, einer Diözese, eines Ortes, sei dies eine kleinere oder größere Stadt (oppidi vel civitatis), oder, für die Religiösen, eines Ordens oder Kongregation, oder auch nur einer religiösen Provinz, oder von Vereinigungen oder Institutionen. Doch wird in diesem Falle die Erlaubnis in solchen Kirchen oder Oratorien gegeben, in welche die Gläubigen zur Verehrung des Patronen zusammenkommen. So wird die Feier eines Patronen von Gemeinschaften und Institutionen möglich gemacht, der sonst kaum eine liturgische Handlung besäße.

¹⁾ Aus „Ephemerides liturgicae“ 1962, Fasc. II., pag. 180–181.

4. Schließlich gestattet Buchstabe *i* eine kraft dieser Bestimmung weitest gegebene Erweiterung. Was nämlich vorher nur für Feste 1. und 2. Klasse erlaubt war, wird nun bei allen Festen und Kommemorationen, die sich im Kalendarium der allgemeinen Kirche oder im Eigenkalender finden, gestattet. Hier kommt nur ganz wenigen Festen in der Praxis die äußere Festfeier ipso iure zu. Ein Fall einer äußeren Festfeier für eine Kirche, in der das Fest (selbst) unter keinerlei Titel aufscheint, wobei aber die Verehrung für die betreffenden Heiligen im gläubigen Volke zugenommen hat, ist z. B. die des hl. Rochus und der hl. Rita. Aber auch in diesem Falle bleibt die Möglichkeit, die äußere Feier zu begehen. Sie bedarf jedoch des Indultes vom Hl. Stuhl; dies aus dem Grunde, damit darüber gewacht werde, daß nicht zu leicht eine Verehrung von Heiligen Platz greife, über die vielleicht geschichtlich nichts Sicheres feststeht, oder daß bei deren Verehrung Aberglaube und Schwärmerei getrieben werde.

5. Es kann nun jemand die Frage aufwerfen, warum in dieser Deklaration unter Buchstabe *a*, *b*, *c* etc. Feste von Heiligen aufgezählt werden, die, so man von den Festen der Patrone von Gemeinschaften und Institutionen absieht, in den Worten unter Buchstabe *i* „an Festen oder Kommemorationen, welche sich im Kalendarium der allgemeinen Kirche oder im Eigenkalendarium finden“ sicher mit inbegriffen sind. Der Grund hiefür ist der: Zur äußeren Festfeier dieser Feste gehört der vom Ordinarius loci zu beurteilende concursus populi, für die übrigen, die unter Buchstabe *a–h* aufgeführt sind, ist die äußere Feier durch keine Klausel beschränkt.

6. Bei Nr. 359, wo gesagt wird: „die äußere Festfeier kann stattfinden am Tage selbst, an welchem das Fest verhindert ist, oder am Sonntag, der dem Offizium dieses Festes entweder unmittelbar vorausgeht oder nachfolgt“, sind die Worte beigefügt: „oder an einem anderen Tag, der vom Ordinarius loci zu bestimmen ist“. Hieraus geht ganz klar hervor:

a) die äußere Feier eines Festes, das am Tage selbst verhindert ist, kann – in Befolgung der Rubriken – entweder am unmittelbar vorhergehenden oder nachfolgenden Tag ohne irgendeine Erlaubnis einholen zu müssen, begangen werden.

b) Die äußere Feier eines nicht am betreffenden Tag verhinderten Festes kann für einen beliebigen Tag nur vom Ordinarius loci bestimmt werden, von dem daher die Erlaubnis einzuholen ist.

c) Von dieser Vollmacht kann der Ordinarius Gebrauch machen für jene Feste, die am Tage selbst verhindert sind, oder auch für die äußere Feier des Rosenkranzfestes, wenn die Feier etwa im ersten Fall außerhalb der oben aufgezählten Tage, oder im zweiten Fall außerhalb des ersten Oktobersonntags gefeiert wird.

7. An sich kann der Ordinarius loci bei der Festlegung des Tages auch einen liturgischen Tag 1. Klasse wählen. In diesem Fall wird in der Tagesmesse die äußere Festfeier nur kommemoriert, es sei denn, daß ein Tag, der unter Nr. 1, 2, 3 und 8 der Präzedenztabelle aufgeführt ist, okkurriert. Dennoch ist es wünschenswert, daß der Ordinarius davon Abstand nimmt, die Begehung der äußeren Feier wenigstens nicht auf Tage festzulegen oder dies zu gestatten, an denen in der Tagesmesse nicht einmal die Kommemoration der Votivmesse von den Rubriken gestattet ist, oder an Tagen, an welchen die äußere Feier keineswegs zur liturgischen Zeit paßt, wie solches z. B. zur Passionszeit der Fall wäre. Damit der Zweck der Präzedenz des Propriums de Tempore vor den Festen

der Heiligen nicht verfehlt werde und daß die Gläubigen von den besonderen Festen oder liturgischen Tagen nicht weggezogen werden, ist es wünschenswert, daß immer dann, wenn von den Rubriken eine äußere Feier untersagt ist, vom Ordinarius loci auch fromme Übungen untersagt werden, wie z. B. Gebetsgottesdienste (precationes), Gesänge, Prozessionen oder auch nur die feierliche Aufstellung des Heiligenbildes, Festpredigt und dgl.

S. Famoso

PROPRIUM AUSTRIACUM

Eine der vordringlichsten Aufgaben, die sich gegenwärtig in liturgicis ergibt, ist die Erstellung bzw. Revidierung der einzelnen Diözesan- und Ordensproprien. Da die Arbeiten möglichst rasch vor sich gehen sollten, hat sich mit der Frage der Eigenfeste die Österreichische Liturgische Kommission auf ihren Sitzungen am Institutum Liturgicum in Salzburg in besonderer Weise beschäftigt.

Schon in der Konferenz vom 15. Dezember 1960 wurde hierüber eingehend verhandelt und an die Österreichische Bischofskonferenz folgendes (5.) Votum eingereicht: „Jene Heiligen, deren Fest in allen Diözesen begangen wird, sollen am gleichen Tag und mit dem gleichen Meßformular gefeiert werden, wobei das Formular jener Diözese maßgebend ist, in der das Fest den höchsten Rang besitzt.“

Und im 6. Votum derselben Konferenz heißt es: „Zwar nicht für das Brevier, weil dieses zu umfangreich würde, wohl aber für das Missale wünschte man ein *Proprium Austriacum*, so daß diese Meßformularen für ganz Österreich approbiert und auch als Propriumessen gefeiert werden könnten.“

Dabei schob sich zunächst der Gedanke in den Vordergrund, ein *gesamt-österreichisches Direktorium* zu erstellen und herauszubringen. Auf den ersten Blick war ein solches Vorhaben gewiß sehr verlockend, denn es wäre hier die Einheitlichkeit besonders stark dokumentiert. Doch hätte dieses vielerlei Schwierigkeiten der Durchführung mit sich gebracht: es wäre ein solches gesamt-österreichisches Direktorium fürs erste sehr unübersichtlich und fürs zweite mit Eigenfesten der einzelnen Diözesen sehr überladen gewesen. Zudem hätten die einzelnen Diözesen auf eine Anzahl von wichtigen Mitteilungen und Hinweisen verzichten müssen, die für die Leitung des jeweiligen Kirchenbezirkes notwendig geworden sind. So nahm man von diesem Gedanken doch wieder Abstand. Allerdings vertrat man auf der genannten Konferenz den Wunsch, daß man, um eine gewisse Einheitlichkeit auch im Direktorium zu erreichen, in jeder Diözese das Direktorium dem Römischen Direktorium anpassen solle. Denn dies wäre begreiflicherweise sehr vorteilhaft gerade bezüglich der Abkürzungen. Dazu kommt noch, daß dies zum leichteren Verständnis für Priester aus den anderen Diözesen diene, die jeweils in dieser oder jener Diözese die heilige Messe feiern.